

Frau Catherine Chammartin
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: Catherine.Chammartin@sif.admin.ch

Basel, 4. Februar 2015
St.01 / JBR / RHA

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 22. Oktober 2014 zur Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI). Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

Die SBVg ist der Meinung, dass die GASI Gesetzesvorlage sistiert werden soll. Die Gründe sind die folgenden:

- Das multilaterale Übereinkommen der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (multilaterales Übereinkommen) bietet eine bessere Rechtsgrundlage (Reziprozitäts- und Spezialitätsprinzipien) für den Informationsaustausch als ein schweizerisches Gesetz.
- Die Anzahl der Länder, mit denen die Schweiz Amtshilfeersuchen behandeln kann, wird sich durch die Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens stark erhöhen. Die bedeutenden Partnerstaaten der Schweiz gehören dazu.
- Die Vorlage kommt zu spät, um eine gute Bewertung im Rahmen der Phase 1 des Peer Reviews des Global Forums positiv zu beeinflussen.

Die SBVg begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die Chancen auf eine gute Bewertung im Rahmen des Peer Reviews des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zu verbessern. Das GASI ist nicht die einzige Initiative des Bundesrates in diesem Zusammenhang. Am 15. Oktober 2013 erfolgte die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens durch die Schweiz. Die Vernehmlassung dazu wurde am 14. Januar 2015 eröffnet.

84 Länder/Jurisdiktionen (inkl. die Schweiz) haben das multilaterale Übereinkommen unterzeichnet (Stand 17. November 2014). Sobald die Schweiz das multilaterale Übereinkommen ratifiziert hat, können auf dieser Basis Amtshilfeersuchen nach internationalem Standard der Schweiz gestellt werden; die einzige Bedingung ist, dass die ersuchenden Länder das multilaterale Übereinkommen auch selber ratifiziert haben. Seit 2009 hat die G20 die Staaten ermutigt, das multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Länder, welche dieses Abkommen unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert haben (insb. die G20 Länder), dies in naher Zukunft tun werden. Das Global Forum geht von der gleichen Annahme aus. Das Exchange of Tax Information Portal, welches eine Initiative des "Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes" ist, erwähnt im Fall der Schweiz: „Switzerland has exchange of information relationships with 120 jurisdictions through 102 DTCs, 6 TIEAs and 1 multilateral mechanism“ (ohne Berücksichtigung des Ratifizierungsprozesses) (<http://eoi-tax.org/jurisdictions/CH#agreements>). Wir halten fest, dass seit dem 19. Februar 2014 (Auftrag des Bundesrats an das EFD, eine Vorlage für die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Anfrage auszuarbeiten) die Anzahl der Länder, die das multilaterale Übereinkommen ratifiziert haben, stark zugenommen hat. Da die Situation heute eine ganz andere ist, verliert das GASI an Bedeutung.

Gemäss Erläuterungsbericht (s. S. 2, Übersicht) ist das GASI subsidiärer Natur und gilt nur, wenn der betreffende Staat oder das betreffende Territorium sein Amtshilfeersuchen nicht gestützt auf eine andere rechtliche Basis stellen kann. Mit den Ländern, die bereits am multilateralen Übereinkommen beteiligt sind, wird die Amtshilfe durch dieses Übereinkommen auf einer besseren Grundlage erfolgen. Im Zusammenhang mit dem multilateralen Übereinkommen sind die Reziprozitäts- und Spezialitätsprinzipien unseres Erachtens besser garantiert, als mit einer unilateralen Gewährung der Amtshilfe gemäss OECD Standard durch ein schweizerisches Gesetz.

Das GASI sollte nicht dazu führen, dass verhandelte oder zu verhandelnde Abkommen von Partnerstaaten verzögert oder nicht in Kraft gesetzt werden, da auf der Seite des Partnerstaates keinerlei Druck zur Ratifizierung mehr besteht. Grundsätzlich soll die Abkommenspolitik der Schweiz eingehalten werden, und ein Informationsaustausch auf der Basis eines verhandelten bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Abkommens erfolgen und nicht auf einseitiger Gesetzstufe.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das GASI tatsächlich dem Zweck (gute Bewertung im Rahmen der Phase 1 des Peer Reviews des Global Forums) dient, insbesondere weil das GASI zu spät kommt: aufgrund eines zusätzlichen Berichts, der von der Peer-Review-Gruppe des Global Forums im Februar 2015 diskutiert wird, wird beurteilt, ob die Schweiz die Bedingungen für den Übergang zur Phase 2 des Peer Reviews erfüllt. Die SBVg bezweifelt, dass das GASI diesem Zweck dienen kann.

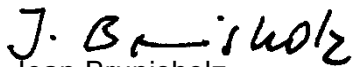
Aus den erwähnten Gründen ist die SBVg der Meinung, dass die GASI-Gesetzesvorlage sistiert werden sollte. Als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Amtshilfe auf Anfrage zieht die SBVg das multilaterale Übereinkommen vor. Sollte die Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens nicht erfolgen, dann könnte die Sistierung der GASI-Gesetzesvorlage aufgehoben werden.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme in diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

3

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Regula Häfelin


Jean Brunisholz